

Dokumente zum Zeitgeschehen

Dokumente zum UN-Eingreifen in Somalia

Resolution 775 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 28. August 1992 (Wortlaut)

Der Sicherheitsrat,

in Anbetracht des Antrags Somalias auf Behandlung der Situation in Somalia durch den Sicherheitsrat (S/23445),

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992 und 767 (1992) vom 27. Juli 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/24480),

zutiefst besorgt über die Verfügbarkeit von Waffen und Munition und das Überhandnehmen bewaffneter Banden in ganz Somalia,

höchst beunruhigt über die fortgesetzten sporadischen Ausbrüche von Feindseligkeiten in mehreren Teilen Somalias, die nach wie vor zu Verlusten an Menschenleben und zu Sachschäden führen und das Personal der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen in Gefahr bringen und deren Tätigkeit behindern,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leids und besorgt darüber, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in höchstem Maße beunruhigt über die Verschlechterung der humanitären Situation in Somalia und unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit der raschen Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im ganzen Land,

bekräftigend, daß die Gewährung humanitärer Hilfe in Somalia ein wichtiger Teil der Bemühungen des Rates ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Organisationen der Vereinten Nationen sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), nichtstaatliche Organisationen und Staaten zur Zeit unternehmen, um der betroffenen Bevölkerung in Somalia humanitäre Hilfe zu gewähren,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Initiativen, über eine Luftbrücke Soforthilfe zu gewähren,

überzeugt, daß ohne eine politische Gesamtlösung in Somalia kein dauerhafter Fortschritt erzielt werden kann,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis vom* Bericht des Generalsekretärs vom 24. August 1992 (S/24480) über die Feststellungen des technischen Teams und von den darin enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs;
2. *bittet* den Generalsekretär, wie in Ziffer 31 des Berichts des Generalsekretärs (S/24480) vorgeschlagen, die jeweiligen Hauptquartiere für die vier Einsatzzonen zu errichten;
3. *genehmigt* die Verstärkung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia und ihre anschließende Dislozierung entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 37 Bericht des Generalsekretärs;
4. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, die Lufttransporte in die Gebiete, die vorrangiger Aufmerksamkeit bedürfen, maßgeblich zu verstärken;
5. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, mit den Vereinten Nationen im Hinblick auf die in den Ziffern 4 und 5 seiner Resolution 751 (1992) geforderte dringende Dislozierung der Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen, entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs, zusammenzuarbeiten;
6. *begrüßt* außerdem die von einer Reihe von Staaten gewährte materielle und logistische Unterstützung und *bittet nachdrücklich* darum, daß die Transporte im Rahmen der Luftbrücke wirksam von den Vereinten Nationen koordiniert werden, wie in den Ziffern 17 bis 21 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben;
7. *bittet nachdrücklich* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und fordert erneut dazu auf, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu respektieren und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren;
8. *appelliert von neuem* an die internationale Gemeinschaft, angemessene finanzielle und sonstige Ressourcen für die humanitären Anstrengungen in Somalia bereitzustellen;
9. *bestärkt* die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die humanitären Organisationen, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und die nichtstaatlichen Organisationen, in ihren laufenden Bemühungen, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in alle Regionen Somalias sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig die Koordinierung dieser Bemühungen ist;
10. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz seine Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung der Krise in Somalia fortzusetzen;
11. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und im ganzen Land eine Waffenruhe einzuhalten;
12. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, das in Ziffer 5 seiner Resolution 733 (1992) beschlossene allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten und genau zu überwachen;
13. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution voll zusammenzuarbeiten;
14. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.